

# **SATZUNG**

## **Verein für Medienbildung Sachsen e.V.**

### **Präambel**

Der Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanal (SAEK) Zwickau wendet sich an Medieninteressierte in Zwickau und Umgebung, insbesondere an Schulen. Erklärtes Ziel des Projektes ist die zielgruppenplurale Vermittlung von Medienkompetenz.

Vermittlung von Medienkompetenz heißt, interessierten Personen technisches und journalistisches Grundwissen über Medien zu vermitteln und ihnen zugleich auf medienpädagogischer Grundlage den verantwortungsbewussten und kritischen Umgang mit Medien nahe zu bringen. Dabei wird in erster Linie der methodische Ansatz der aktiven Medienarbeit verfolgt, bei dem die Teilnehmenden sich Gegenstandsbereiche sozialer Wirklichkeit mit Hilfe von Medien erarbeiten. Die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt ganz praktisch z.B. in Hörfunk- und Fernsehprojekten verschiedener Ausprägung. Die Zielgruppen für diese Bildungsmaßnahmen sind plural und reichen von Vorschülern über Schüler und Lehrer bis hin zu weiteren Multiplikatoren und Erwachsenen.

### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein für Medienbildung Sachsen e.V.“.

Sitz des Vereins ist Zwickau. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

### **§ 2 – Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch eine ideelle und materielle Förderung der medienpädagogischen Arbeit des SAEK Zwickau. Dazu zählt insbesondere die Bildung im Bereich Medien sowie die Vermittlung von Medienkompetenz als Schlüsselqualifikation in unserer Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von lokalen, regionalen und internationalen Medienprojekten mit allen Altersgruppen.

Der Verein für Medienbildung Sachsen e.V. mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (vgl. §9). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Verwirklichung seiner Ziele und Grundsätze einsetzt. Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen sein.

Die ehrenamtliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Mit Antragstellung wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mindestens mit der Hälfte der Stimmen der Anwesenden gefasst sein muss, ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Satzung des Vereins grob verletzt wurde. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist eine schriftliche Begründung des Ausschlusses innerhalb einer Woche mitzuteilen. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Bis dahin gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

### **§ 4 – Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

Ehrenmitglieder sind, nach der Ernennung durch die Mitgliederversammlung, von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 5 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens jährlich einberufen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% aller Mitglieder oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine solche schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen Zugang der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen liegen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Sie wählt vierjährig die Vorstandsmitglieder. Die Wahl des Vorstandes kann auch im Block erfolgen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsmäßigen Vorstandswahl im Amt. Darüber hinaus hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, Kassenberichtes und des Berichtes über die Kassenprüfung,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Mitglieder zu versenden.

## **§ 7 – Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand leitet den Verein und ist für die gesamte Arbeit des Vereins im Sinne dieser Satzung verantwortlich. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Vorstand trifft zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern und wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder vorschlägt. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Der Vorstand ist verpflichtet, vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 8 - Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 9 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich dafür einberufenen Mitgliederversammlung, an welcher mindestens drei Viertel aller eingeschriebenen Vereinsmitglieder teilnehmen müssen, mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann nur einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, z.B. zur Durchführung von Medienprojekten mit Blinden und Sehbehinderten.

### **§ 10 – Allgemeine Bestimmungen**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zwickau, den 14.11.2017  
geändert am 07.05.2019